

Liestal, 12. Mai 2026/SID

## Stellungnahme

---

Vorstoss                    Nr. **2026/46**

**Motion**                    von Roger Boerlin

Titel:                        **Kantonales Feuerwerksverbot**

**Antrag**                    Motion als Postulat entgegennehmen

### Begründung

Gegenstand der Motion ist die Einführung eines kantonalen Verbots des Verkaufs, Erwerbs, Besitzes und Abbrennens privater Feuerwerks- und Knallkörper. Ein solches Verbot berührt eine Vielzahl von Rechtsgebieten, namentlich das Polizeirecht, das Umwelt- und Lärmschutzrecht, das Gesundheits- und Tierschutzrecht, das Brandschutzrecht sowie das Wirtschafts- und Gemeinderecht, und wirft Abgrenzungs- und Zuständigkeitsfragen zwischen Bund, Kanton und Gemeinden auf.

Vor Erlass eines kantonalen Feuerwerksverbots wäre insbesondere zu prüfen, inwieweit der Kanton gestützt auf seine polizeilichen Kompetenzen berechtigt ist, ein umfassendes und kanton einheitliches Verbot zu erlassen, und wie sich ein solches Verbot zur bestehenden bundesrechtlichen Regelung des Umgangs mit pyrotechnischen Gegenständen verhält. Gleichzeitig sind die verfassungsrechtlichen Vorgaben, namentlich die Wirtschaftsfreiheit sowie die Gemeindeautonomie, zu berücksichtigen. Die Frage, ob und in welchem Umfang kommunale Polizeiverordnungen durch eine kantonale Regelung vereinheitlicht oder ersetzt werden sollen, bedarf einer sorgfältigen rechtlichen Würdigung.

Weiter sind die praktischen Auswirkungen eines kantonalen Verbots zu analysieren. Dazu zählen insbesondere die Vollzugszuständigkeiten, die Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten, der personelle und finanzielle Aufwand für Polizei und Gemeinden sowie mögliche Ausweich- und Verlagerungseffekte in benachbarte Kantone oder auf nicht regulierte Zeiträume. Ebenso ist zu prüfen, in welchem Umfang Ausnahmen, namentlich für bewilligungspflichtige professionelle Feuerwerksvorführungen anlässlich des 1. Augusts, vorzusehen wären und wie diese auszugestalten sind, um den Anforderungen der Verhältnismässigkeit zu genügen.

Der Vollständigkeit halber wird auf die Bundesebene und die dort laufenden Diskussionen um ein landesweites Verbot von Feuerwerk verwiesen. Derzeit wird eine Volksinitiative behandelt, welche eine Einschränkung von lautem privatem Feuerwerk fordert. Parallel dazu berät das Parlament einen indirekten Gegenvorschlag, der gezielte Regelungen insbesondere für lärmintensive Feuerwerkskörper vorsieht. Eine Entscheidung auf nationaler Ebene steht noch aus; eine allfällige Volksabstimmung wird voraussichtlich frühestens ab Juni 2026 bis spätestens Mai 2028 erwartet.<sup>1</sup>

Der Regierungsrat erachtet das Motionsanliegen grundsätzlich als prüfenswert, beantragt aber nicht zuletzt aufgrund der Tragweite und Komplexität eines kantonalen Feuerwerksverbots, die Motion als Postulat entgegenzunehmen. Ein solches Vorgehen ermöglicht es, die Fragestellung gesamthaft zu prüfen und dem Landrat einen Bericht vorzulegen, der verschiedene Handlungsoptionen, deren rechtliche Zulässigkeit sowie deren Vor- und Nachteile transparent darstellt. Eine Mo-

---

<sup>1</sup> Vgl. zum Ganzen den [Initiativtext](#) sowie Curia Vista [24.080](#) (Volksinitiative) und [25.402](#) (Indirekter Gegenentwurf).

tion hingegen würde den Regierungsrat direkt zu einem konkreten legislativen Handeln verpflichten, was gerade auch mit Blick auf die Bundesstrebungen zu Doppelspurigkeiten oder gar Widersprüchen führen könnte.